

Satzung
des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
in der Fassung vom 18. Juni 2021

§ 1

Der Verein führt den Namen Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Sitz des BDVR ist Berlin. Im Folgenden meinen die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 3

Zweck des BDVR ist die Förderung der Verwaltungsrechtspflege und der beruflichen Belange der deutschen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen.

§ 4

Mitglieder des BDVR können Vereine von aktiven und ehemaligen Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichterinnen des Bundes und der Länder (Mitgliedsvereine) sein. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

§ 5

(1) Die Abgrenzung der Zuständigkeit des BDVR und der Mitgliedsvereine der Länder entspricht sinngemäß der Zuständigkeitsverteilung, die das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern vornimmt.

(2) Der BDVR und seine Mitgliedsvereine haben sich wechselseitig über alle grundsätzlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die sich auf andere Mitgliedsvereine auswirken können, ist der BDVR zu beteiligen.

(3) Durch die Mitgliedschaft im BDVR wird die Unabhängigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine nicht berührt. Insbesondere können sie weitere Personen aufnehmen, die nicht von § 4 umfasst sind.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die nur schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres für den Schluss des Vereinsjahres (§ 7) gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden kann.

§ 7

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des BDVR sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedsvereinen nach § 4. Die Mitgliedsvereine entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter, der weder dem Vorstand noch dem Vorstand des Deutschen Verwaltungsgerichtstags e.V. angehören darf.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der vertretenen Mitgliedsvereine. Auf Antrag von vier vertretenen Mitgliedsvereinen stehen bei der Abstimmung jedem Mitgliedsverein so viele Stimmen zu, wie er am Stichtag gegenüber dem BDVR beitragspflichtige Mitglieder hat (§ 14 Satz 2). Etwaige Staffelungen in der Beitragshöhe gemäß § 14 Satz 2 haben auf das Stimmgewicht keinen Einfluss. Der Antrag ist vor Beginn der Abstimmung zu stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliedsvereine werden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung in Textform eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine es verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten ist. Über den Verlauf ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer und entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie über Satzungsänderungen.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollen mindestens zwei Männer und zwei Frauen angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt darüber hinaus bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit eines durch Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf den Rest der Wahlperiode seines Vorgängers.

§ 11

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht gemäß § 9 Abs. 5 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme von Mitgliedsvereinen. Er beruft aus seinen Reihen einen Kassenwart und einen Schriftführer. Der Vorstand kann Beauftragte ernennen.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes es verlangt, hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen den Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

(4) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich festzuhalten.

§ 12

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen sowie die laufenden Geschäfte zu erledigen.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden sollen.

§ 14

Es werden Beiträge erhoben. Sie richten sich nach der Anzahl der der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugehörigen und der unmittelbar aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ruhestand getretenen Mitglieder der Mitgliedsvereine am 1. Januar. Für pensionierte Mitglieder können ermäßigte Beiträge erhoben werden. Die Mitgliedsvereine teilen dem Kassenswart die Anzahl ihrer dem BDVR gegenüber beitragspflichtigen Mitglieder bis zum 15. Februar mit. Die Beiträge sind spätestens bis zum 1. Juli abzuführen. Die Mitgliedsvereine haben angemessene Abschlagszahlungen bis zum 31. März zu leisten.

§ 15

Beschlüsse, die den Zweck des BDVR oder diesen Paragraphen ändern oder den BDVR auflösen sollen, erfordern drei Viertel der nach § 9 Abs. 2 S. 2 zu errechnenden Stimmen.

§ 16

Bei Auflösung des BDVR geht sein Vermögen auf den Rechtsnachfolger oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, auf die Mitgliedsvereine entsprechend der Anzahl ihrer gegenüber dem BDVR beitragspflichtigen Mitglieder über.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.